

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Ertragsgarantieversicherung von Photovoltaikanlagen

(EG_PV Stand 02/08/2021)

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeine Bestimmungen	2
1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall.....	2
2 Versicherungsumfang	2
3 Versicherungssumme	3
4 Berechnung der Entschädigungsleistung	3
5 Beginn und Ende der Haftung.....	4
6 Obliegenheiten.....	4

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

Diese Bedingungen gelten in Ergänzung der vereinbarten AVB.

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

In der Ertragsgarantieversicherung sind die mit der Photovoltaikanlage im Versicherungsjahr nicht erzielten Erträge (sog. Mindererträge) versichert, die in Deutschland gemessene Globalstrahlung um mehr als 10 % vom langjährigen Mittel (Vergleichszeitraum 30 Jahre) abweicht. Betrachtungszeitraum ist das Kalenderjahr. Deutschland

2 Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mindererträge durch

2.1 Verminderte Globalstrahlung

- (1) Durch ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wird die Abweichung vom deutschlandweiten langjährigen Mittel (Vergleichszeitraum 30 Jahre) festgestellt.
- (2) Ergibt sich eine Unterschreitung von mehr als 10 %, so ersetzt der Versicherer den darüber hinaus errechneten Minderertrag berechnet nach Ziffer 4 bis zur Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze.
- (3) Die Abweichung nach (1) wird unabhängig vom konkreten Standort und unabhängig von der dort tatsächlich erfolgten Sonneneinstrahlung als Voraussetzung verbindlich zugrundegelegt.

2.2 Mängel bei den Komponenten;

2.3 innere Betriebsschäden an Photovoltaikmodulen und elektrischen Bauteilen;

2.4 Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes (sofern diese nicht angekündigt/geplant sind, z.B. aufgrund von Wartungsarbeiten)

Nicht versichert gelten daher ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Mindererträge insbesondere durch:

- (1) Abnutzung und Verschmutzung der Anlage bzw. von Teilen der Anlage;
- (2) unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber bzw. Repräsentanten;
- (3) eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Betreiber der Anlage;
- (4) Ausfall des Einspeisezählers;
- (5) Angekündigte/geplante Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes;
- (6) Anlagenüberprüfungen bzw. Wartungsarbeiten;
- (7) dauerhafte Verschattungen durch Bäume, Bauwerke und dergleichen, die im Ertragsgutachten nicht berücksichtigt wurden;
- (8) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- (9) Krieg, Terror, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- (10) Innere Unruhen;
- (11) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- (12) Erdbeben;

- (13) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- (14) betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- (15) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

3 Versicherungssumme

Die Ermittlung der Versicherungssumme für die Ertragsgarantieversicherung erfolgt auf Basis des prognostizierten Jahresenergieertrags in Kilowattstunden (kWh), multipliziert mit der laut des Erneuerbaren Energie Gesetz (EEG) vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden Einspeisevergütung (EUR/kWh).

4 Berechnung der Entschädigungsleistung

Der Versicherer leistet Entschädigung für den nach Ziffer 2 dem Grunde nach festgestellten, mit der versicherten Photovoltaikanlage erzielten Minderertrag. Dieser bildet sich aus dem Differenzbetrag zwischen tatsächlich erzielter und prognostizierter Einspeisevergütung. Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90 % des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß vorgelegter Prognose bzw. Ertragsgutachten mit dem tatsächlich erzielten Jahresenergieertrag laut Einspeisezähler der versicherten Photovoltaikanlage (Abrechnung des Energieversorgers) verglichen. Entsprechend sind die Zählerstände als Nachweis zu dokumentieren.

Sofern der tatsächliche Jahresenergieertrag dabei geringer ausfällt, ergibt sich ein Minderertrag, der mit dem vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gewährten Vergütungssatz multipliziert wird (EUR/kWh).

Die Höchstentschädigung beträgt 50% des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß Ertragsprognose des Solarteurs (bei Anlagen bis 100 kWp Leistung) bzw. unabhängigem Ertragsgutachten (bei Anlagen ab 100 kWp Leistung oder wenn die Anlage weniger als ein Jahr besteht), maximal 25.000 EUR (Entschädigungsgrenze).

Die Entschädigungsleistung errechnet sich daher wie folgt:

Minderertrag = (90% des Prognostizierten Ertrags – Tatsächlicher Ertrag) x Vergütungssatz

Eventuelle Entschädigungsleistungen aus der Ertragsausfallversicherung gemäß den Allgemeinen Vereinbarungen für die Photovoltaik Sach EA werden davon in Abzug gebracht.

5 Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt analog zum Hauptvertrag der Elektronik Sachversicherung zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Betriebsfertigkeit der Anlage in Verbindung mit der Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens.

Die Haftung des Versicherers endet zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. spätestens mit Ablauf der Sach- und Ertragsausfallversicherung.

6 Obliegenheiten

Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind in den vorangestellten AVB geregelt. Zusätzlich zu den dort genannten Obliegenheiten gelten folgende Regelungen:

Der Versicherungsnehmer hat

- (1) Abrechnungen des Energieversorgers mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dabei vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
- (2) Veränderungen der Einspeisevergütung dem Versicherer unverzüglich in Textform mitzuteilen.